

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einf. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.
Hellzeitzeile 50 Pf.
Ausgabestellen:
In Ditz: Rosenstraße 38.
In Gmünd: Römerstraße 95.
**Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Haus und Ditz.**

Wk. 28

Die Freitag den 2 Februar 1917

57 Sehrgegn

Umtlicher Teil.

Abt. II. Tab.-Nr. 1636.

Coblenz, den 29. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Um Feindgebungen, die der ernsten Zeit nicht entsprechen, während der bevorstehenden Karnevalstage vorzubeugen, verbiete ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein während der Zeit vom 15. bis 21. Februar 1917:

1. Den gewerbsmäßigen Ausschank von Branntwein (Spirituosen) aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbetrieben,
 2. die Veranstaltung von Versammlungen und Sitzungen, auch von Vereinen jeder Art, soweit es sich nicht um wissenschaftliche, religiöse oder rein geschäftliche Angelegenheiten handelt,
 3. das Tragen von Bekleidungen oder karnevalistischen Abzeichen in der Öffentlichkeit und in Vereinsräumen,
 4. die Veranstaltung karnevalistischer Aufführungen und Vorträge, das Singen und Spielen karnevalistischer Lieder in öffentlichen Lokalen oder Vereinsräumen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen,
 5. den Verlauf von Confetti, Luftschlangen und anderen Karnevalsartikeln.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Grenzbreitstein

Der Kommandant:

v. Quiswald.
Generalleutnant.

Kriegsministerium.

Befanntmachung

Mr. W. III. 4000/12. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat=)
Zellstoff, Spionpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkun, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgeleyen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahme-
vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)
und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft
wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 603) untersagt werden.

81

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) aller Natron- (Sulfat-) Bellstoff.

*) Mit Gesangnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verawirkt sind, bestraft

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

- b) alle unter Mitverwendung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,
c) alle Papiergarne, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind. Ausgenommen sind Garne, die aus Papier und Bastfasern bestehen**).

**) Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bannahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstredung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungsverlautnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papierfachgarn, jedoch nur zur Herstellung von Papierrundgarn.
4. Die Lieferung von Papierrundgarn, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen zu a und der Bedingung zu b dieser Ziffer.
 - a) Von der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Überführen nach einer eigenen Werkstatt oder nach einem sonstigen eigenen garnverarbeitenden Betriebe.

Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegchein für Erzeugnisse aus Papiergarn (Bordruck für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Bordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Verarbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

- b) Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, die im Vormonat gegen Belegchein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4 a Absatz 2) zur Auslieferung gekommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzugeben.

Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dienen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

§ 4.

Verarbeitungsverlautnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfat-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Mischungsverhältnis nicht vorgeschrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 b),
 - a) zu Papierfachgarn,
 - b) zu Papierrundgarn.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1 c).

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III., zu richten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII K. R.

Coblenz, den 1. Februar 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ghrenbreitstein.

La 1 1441/1. 17.

Bestimmung

über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327, folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 -- Reichs-Gesetzbl. S. 1077 --) dürfen zu einem höheren Preis berechnet werden als dem, der sich aus der Zusammensetzung der Herstellungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren maßgebend.

§ 2.

Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe an den Verbraucher ein Belegchein beigelegt werden, welcher in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der jeweiligen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat,

